

§. 5 unter Punkt 5

die früher ausgefetzt gebliebenen Worte:

„den diesfalls — geleistet wird, und“

in Wegfall kommen, und rathet die Deputation an, dies zu beschließen.

Präsident D. Haase: Es ist nun die nothwendige Folge des gefassten Beschlusses, daß die in §. 5 unter Punkt 5 ausgefetzten Worte: „den diesfalls — geleistet wird“ in Wegfall kommen.

Abg. Todt: Wenn die Berathung fortgesetzt wird, so muß ich mir das Wort erbitten, um noch vor §. 13 einen schon früher angekündigten Antrag einzubringen. Daß sich gegen das Gesetz Bedenken erheben lassen, hat die Debatte über dasselbe während dreier Tage gezeigt. Wenn aber gleichwohl auf der andern Seite nicht verkannt werden kann, daß mindestens ein vorübergehendes Bedürfnis dazu vorliegt, so scheint es Pflicht zu sein, auf ein Mittel zu sinnen, wie die verschiedenen Meinungen, wenn auch nicht vereinigt, doch einander näher gebracht werden können. Ich meinerseits habe dieses Mittel, wie ich schon bei der allgemeinen Debatte erklärt habe, darin gefunden, eine Bestimmung aufzunehmen, daß das Gesetz nicht für ewige Zeiten gelten soll. Ich will zugeben, daß dieses Mittel nicht ausreicht, ich glaube aber, es gibt kein anderes, und haben auch alle diejenigen, die sich gegen das Gesetz erklärt haben, ein anderes nicht namhaft gemacht. Es wird dadurch wenigstens soviel gewonnen, daß diejenigen, welche das Gesetz für nothwendig halten, das, was sie für nothwendig ansehen, für jetzt erhalten, und daß diejenigen, welche dem Gesetz entgegen sind, wenigstens einigermaßen beruhigt werden, insofern als das Gesetz mit seiner Beschränkung des Eigenthums nicht für ewige Zeiten gegeben wird. Uebrigens bleibt es allen denen, welche durch diese Bestimmung noch keine vollständige Beruhigung erhalten, immer noch frei, gegen das Gesetz zu stimmen. Mein Antrag ist also der: das Gesetz nur als ein provisorisches zu betrachten. Nun bin ich zwar selbst nicht sehr für provisorische Gesetze; allein wenn sie auch an sich und der Theorie nach nicht zu billigen sind, so muß man doch in praxi bisweilen eine Ausnahme machen. Nächstdem könnte man wohl einwenden, daß man nach Ablauf der aufgestellten Frist es immer nicht würde vollständig übersehen können, ob der Grund, der das Gesetz veranlaßt habe, noch vorhanden sei; allein soviel ist wenigstens gewiß, daß nach Ablauf der bestimmten Zeit Erfahrungen darüber werden gemacht worden sein, ob das Bedürfnis der Dispensation vorliegt oder nicht. Man wird also immer wissen, ob das Gesetz noch nöthig und zweckmäßig ist. Demnach stelle ich einen Antrag, der dahin geht: am Schlusse des Gesetzentwurfs noch eine §. 12 b aufzunehmen des Inhalts: „Gegenwärtiges Gesetz hat zunächst nur bis zum Schlusse des Jahres 1848 Gültigkeit. Soll es von da ab noch ferner in Kraft bleiben, so haben sich Regierung und Stände vorher in verfassungsmäßiger Weise

darüber zu vereinigen. Entgegengesetzten Falls aber treten mit dem 1. Januar 1849 die zeitherigen wesentlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit.“ Die Frist kann vielleicht noch verändert werden, ich habe aber geglaubt, es werde die angenommene die passendste sein. Sie ist nicht zu kurz und nicht zu lang, denn sie geht bis zu dem zweitfolgenden Landtage und wird in dieser Beziehung die richtige Mitte halten. Hat man Bedenken gegen die „zeitherigen“ gesetzlichen Bestimmungen, weil sie in anderer Beziehung nicht mehr ausreichen, so hat es der Landtag des Jahres 1848 in seiner Gewalt, diese Bestimmungen soweit nöthig abzuändern. Ich ersuche nun den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es ist vom Abg. Todt eine Zusatzparagraphe beantragt worden als §. 12 b, folgenden Inhalts: „Gegenwärtiges Gesetz hat zunächst nur bis zum Schlusse des Jahres 1848 Gültigkeit. Soll es daher von da ab noch ferner in Kraft bleiben, so haben sich Regierung und Stände vorher in verfassungsmäßiger Weise darüber zu vereinigen. Entgegengesetzten Falls aber treten mit dem 1. Januar 1849 die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Er erlangt sehr zahlreiche Unterstützung.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf den Antrag Etwas zu bemerken hat.

Vizepräsident Eisenstück: Ich habe den Antrag nicht unterstützt und muß mich dagegen erklären; ich glaube, mit dem Provisorium ist es eine mißliche Sache, aber mit einem Gesetze, was eigentlich stationair sein soll, noch viel mehr. Ein Gesetz auf 5 — 6 Jahre bloß zu geben, dem könnte ich nicht beitreten. Entweder halte ich es für gut oder nicht für gut. Halte ich es für gut, nun so mag es zum Gesetz erhoben werden; wenn nicht, so gebe ich ihm gar nicht meine Zustimmung; aber jene halbe Maßregel, ein Gesetz bloß auf 6 Jahre zu erlassen, dem muß ich schlechterdings widersprechen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr hierüber zu sprechen wünscht. Ich überlasse dem Herrn Referenten, noch zum Schlusse zu sprechen.

Referent Secretair D. Schröder: Ich habe bereits bei der allgemeinen Berathung über den Antrag des Abg. Todt mich geäußert; ich glaube allerdings, daß diese §. nicht nothwendig ist, weil jedes Gesetz im Einverständnisse zwischen der hohen Staatsregierung und den Ständen zu jeder Zeit, also auch noch vor dem Jahre 1849 wieder aufgehoben werden kann. Indes wird diese Bestimmung auch einen besondern Schaden dem Gesetze nicht thun, ich halte sie für unnöthig, aber auch für unschädlich.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer die vom